Amt Rostocker Heide
Der Amtsvorsteher

für die Gemeinden Bentwisch, Blankenhagen, Rövershagen, Mönchhagen und Gelbensande

✉ Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a, 18182 Gelbensande

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Gelbensande für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Rostock und den Strafkammern des Landgerichts Rostock

Die Gemeindevertretung Gelbensande hat in der Sitzung am 19.01.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Rostock und das Amtsgericht Rostock gefasst.

Die Vorschlagsliste enthält folgende Personen:

Lfd.Nr.	Name, Vorname Geburtsname	Geburtsort	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1	Bierholz, Anett geb. Kumpe	Stralsund	1969	Geschäftsführerin Verband Mecklenburgischer Ostseebäder e.V.	Am Katenteich, 18182 Gelbensande
2	Fester, Wilfried	Schwaan	1952	Rentner	Ahornweg, 18182 Gelbensande
3	Lojewski, Frank	Rostock	1959	Dipl.-Ing.	Kastanienweg, 18182 Gelbensande

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit **vom 06.03.2023 bis 13.03.2023** zu jedermanns Einsicht im Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a in 18182 Gelbensande aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Ende der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Amt Rostocker Heide, Frau Kleemann, Eichenallee 20a, 18182 Gelbensande, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass Personen in die Listen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Gelbensande, 28.02.2023

Elke Kleemann
Leiterin Zentrale Dienste

Amt Rostocker Heide
Leiterin Zentrale Dienste
Elke Kleemann
Eichenallee 20a 18182 Gelbensande
Tel. 038201/500-20. Fax: 038201/500-99
kleemann@amt-rostocker-heide.de

Anhang (Text §§ 32 bis 34 GVG)

Auszug Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.